

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden „AAB“) gelten für alle Beratungsleistungen und (außer-/)gerichtlichen/ behördlichen Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der **BIELY Rechtsanwälte OG** (im folgenden „Rechtsanwaltsgesellschaft“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.
- 1.2 Die AAB gelten sinngemäß auch für Mandate, die nur einem Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft erteilt werden.
- 1.3 Die AAB gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1 Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, wie dies zur Erfüllung des Mandates notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandates, so ist die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2 Der Mandant hat gegenüber der Rechtsanwaltsgesellschaft auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1 Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat die ihr anvertraute Vertretung dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2 Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, ihrem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3 Erteilt der Mandant der Rechtsanwaltsgesellschaft eine Weisung, deren Befolgung mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen rechtsanwaltlichen Berufsausübung unvereinbar ist, hat die Rechtsanwaltsgesellschaft die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht der

Rechtsanwaltsgesellschaft für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat die Rechtsanwaltsgesellschaft vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

- 3.4 Bei Gefahr im Verzug ist die Rechtsanwaltsgesellschaft berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1 Nach Erteilung des Mandates ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltsgesellschaft alle Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandates von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/ oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken.

- 4.2 Während eines aufrechten Mandates ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltsgesellschaft alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- 5.1 Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer Eigenschaft als Rechtsvertreterin bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.
- 5.2 Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3 Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwaltsgesellschaft (insbesondere von Ansprüchen auf Honorar der Rechtsanwaltsgesellschaft) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwaltsgesellschaft (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Rechtsanwaltsgesellschaft) erforderlich ist, ist die Rechtsanwaltsgesellschaft von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

- 5.4 Der Mandant kann die Rechtsanwaltsgesellschaft jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden.
- 5.5 Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandates die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Berichtspflicht

Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Die Rechtsanwaltsgesellschaft kann sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Die Rechtsanwaltsgesellschaft darf den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar

- 8.1 Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat die Rechtsanwaltsgesellschaft Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.2 Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt der Rechtsanwaltsgesellschaft wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.3 Zu dem der Rechtsanwaltsgesellschaft gebührenden/ mit ihr vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (etwa für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien udgl.) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (etwa für Gerichts- oder Sachverständigengebühren udgl.) hinzuzurechnen.
- 8.4 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Rechtsanwaltsgesellschaft vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der von der Rechtsanwaltsgesellschaft zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

- 8.5 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Schreiben an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen beispielsweise der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/ oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.6 Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.7 Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei der Rechtsanwaltsgesellschaft) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 8.8 Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er der Rechtsanwaltsgesellschaft Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu leisten. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.9 Sämtliche von Gerichten oder Behörden vorgeschriebene Kosten und Gebühren, sowie Barauslagen und Spesen (etwa für zugekaufte Fremdleistungen) können – nach freiem Ermessen der Rechtsanwaltsgesellschaft – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.10 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwaltsgesellschaft.
- 8.11 Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches der Rechtsanwaltsgesellschaft an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

9. Haftung

- 9.1 Die Haftung der Rechtsanwaltsgesellschaft für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idGF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit EUR 400.000,00 (in Worten: Euro vierhunderttausend). Sofern der Mandant Verbraucher ist, gilt diese Haftungsbeschränkung nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.
- 9.2 Der gemäß Pkt. 9.1 geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die Rechtsanwaltsgesellschaft wegen fehlerhafter Beratung und/ oder Vertretung bestehenden

Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an die Rechtsanwalts-gesellschaft geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Pkt. 9.1 geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt. 9.1 und 9.2 gelten auch zugunsten aller für die Rechtsanwalts-gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion wie etwa Substitute) tätigen Rechtsanwälte.
- 9.4 Die Rechtsanwalts-gesellschaft haftet für die mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Mandatsausübung mit der Erbringung einzelner Teilleistungen beauftragten Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 9.5 Die Rechtsanwalts-gesellschaft haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Rechtsanwalts-gesellschaft in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.6 Die Rechtsanwalts-gesellschaft haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

10. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen die Rechtsanwalts-gesellschaft, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant Konsument ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 11.1 Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies der Rechtsanwalts-gesellschaft bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Die Rechtsanwalts-gesellschaft wird unabhängig davon auch von

sich aus Informationen darüber einholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.

- 11.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Rechtsanwaltsgesellschaft lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwaltsgesellschaft gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwaltsgesellschaft anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 11.3 Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.
- 11.4 Der Aufwand für die Deckungsanfrage ist mangels anderer Vereinbarung vom Mandanten zu tragen, auch wenn die Deckung abgelehnt werden sollte. Auftraggeber der Rechtsvertretung ist auch bei Deckungszusage der Versicherung ausschließlich der Mandant und nicht die Rechtsschutzversicherung. Von der Rechtsschutzversicherung nicht übernommene Beträge (etwa aufgrund eines vereinbarten Selbstbehaltes, partiellen Deckungsausschlusses, Ausschöpfung der Versicherungssumme udgl.) sind vom Mandanten auszugleichen. Die Rechtsanwaltsgesellschaft übernimmt eine Prüfung der Polizzenbedingungen der Versicherung nur über gesonderten Auftrag. Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsschutzversicherungen üblicherweise Nebenleistungen nur bis zur Höhe des Einheitssatzes honorieren und die Rechtsvertretungskosten nur auf der Basis des Rechtsanwaltstarifes zum „Loco-Tarif“ (i.e. einfacher Einheitssatz) übernehmen. Auch bei der Vereinbarung der Leistungsabrechnung auf Stundensatzbasis erfolgt die Rechnungslegung für die Rechtsschutzversicherung primär auf Basis des Rechtsanwaltstarifes. Eine allfällige Differenz auf das Stundensatzhonorar hat der Mandant zu begleichen.

12. Beendigung des Mandates

- 12.1 Das Mandat kann von der Rechtsanwaltsgesellschaft oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Rechtsanwaltsgesellschaft bleibt davon unberührt.
- 12.2 Im Falle der Auflösung entweder durch den Mandanten oder durch die Rechtsanwaltsgesellschaft hat diese für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht

- 13.1 Die Rechtsanwaltsgesellschaft hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten die von diesem überlassenen Urkunden im Original zurückzustellen. Sie ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.2 Soweit der Mandant nach Ende des Mandates nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 13.3 Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandates aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt. 13.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1 Die AAB und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.
- 14.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die AAB geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Rechtsanwaltsgesellschaft vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 15.2 Erklärungen der Rechtsanwaltsgesellschaft an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versendet werden. Die Rechtsanwaltsgesellschaft kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen AAB schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder e-mail abgegeben werden. Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den e-mail-Verkehr

mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der e-mail-Verkehr in nicht verschlüsselter Form durchgeführt wird.

- 15.3 Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwaltsgesellschaft die den Mandanten und/ oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt, als dies zur Erfüllung der der Rechtsanwaltsgesellschaft vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwaltsgesellschaft (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.
- 15.4 Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AAB oder des durch die AAB geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Rechtsanwaltsgesellschaft und der Mandant verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.